

festgesetzten Abschöpfungssatz. Soweit hierbei eine Prämie festgesetzt ist, gilt diese als Teil der Abschöpfung.

(3) Als Tag der Einfuhr (Abs. 1) gilt — auch für die Ermittlung des Einfuhrmonats (Abs. 2) — der Tag, der nach den Vorschriften des Zollrechts beim Entstehen eines Zolls für die Anwendung der Zollvorschriften maßgebend ist.

§ 5

Passive Veredelung

Bei der passiven Veredelung (im Sinne des § 42 des Zollgesetzes) werden Ausgleichsbeträge Währung und Zusatzbeträge zum Zweck des Preisausgleichs nicht in den Minderungsbetrag einbezogen; die Gewährung von Ausgleichsbeträgen bei der Ausfuhr der unveredelten Waren steht der Anwendung von § 42 des Zollgesetzes nicht entgegen.

§ 6

Bevorratung

Werden abschöpfungspflichtige Waren mit Zustimmung des zuständigen Ministers zur Bevorratung eingeführt, so wer-

den sie auf Antrag zum Bevorratungsverkehr abgefertigt. Die Abschöpfung entsteht an dem Tag, an dem die Waren aus der Bevorratung abgegeben werden. Abschöpfungsschuldner ist, wer die Waren abgibt; er ist verpflichtet, der zuständigen Zollstelle rechtzeitig den Tag der Abgabe sowie die zur Berechnung der Abschöpfung erforderlichen Angaben mitzuteilen. Die Abschöpfung bemißt sich nach dem für den Tag der Abgabe gültigen Abschöpfungssatz. Die Ware tritt mit Entstehung der Abschöpfung in den freien Verkehr.

§ 7

Befugnis zur Auskunftserteilung

Die Finanzbehörden gemäß § 6 Abs. 2 Ziffer 1, 4 und 5 der Abgabenordnung sind befugt, dem Ministerium für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft und den Marktordnungsstellen Auskünfte über Umstände zu erteilen, die im Zusammenhang mit der Abschöpfung stehen.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
B e r g m a n n - P o h l

**Gesetz
über die Umwandlung
volkseigener Wohnungswirtschaftsbetriebe
in gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften
und zur Übertragung des Grundeigentums
an die Wohnungsgenossenschaften
vom 22. Juli 1990**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Grundsätze für die Umwandlung volkseigener Wohnungswirtschaftsbetriebe in gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften und die Vermögensübertragung. Die Tätigkeit der Wohnungsgenossenschaften und die Vermögensübertragung vollzieht sich entsprechend dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach Maßgabe des Gesetzes über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der BRD in der DDR vom 21. Juni 1990 (GBl. I Nr. 34 S. 357). Für den Übergang bis zur Wirksamkeit von Bestandsmieten zur Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit der Wohnungsbaugesellschaften werden Zuwendungen aus dem Staatshaushalt geregelt.

(2) Dieses Gesetz regelt den Eigentumserwerb durch Wohnungsgenossenschaften und den Kapitaldienst. Die Tätigkeit der Wohnungsgenossenschaften regelt sich nach dem Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach Maßgabe des Gesetzes über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der BRD in der DDR vom 21. Juni 1990 (GBl. I

Nr. 34 S. 357). Analog ist dieses Gesetz für die Neubildung von Wohnungsgenossenschaften anzuwenden.

(3) Dieses Gesetz regelt nicht die Umwandlung von Immobilien sowie des Grund und Bodens, die unrechtmäßig in Eigentum des Volkes umgewandelt wurden oder an denen Eigentumsrechte von Privatpersonen bestehen bzw. eine uneingeschränkte Wiederherstellung von Eigentumsrechten berührt werden. Hierzu werden gesonderte Rechtsvorschriften erlassen.

(4) Die Verfahrensweise zur Begründung und zum Erwerb von Wohnungseigentum, an denen sich die Bürger beteiligen können, wird durch gesonderte Rechtsvorschriften geregelt. Bis zum Inkrafttreten dieser Rechtsvorschriften sind jegliche Verfügungen über Vermögensanteile am Wohnungsbestand auszusetzen; ausgenommen sind die Festlegungen des Gesetzes über den Verkauf volkseigener Gebäude vom 7. März 1990 (GBl. I Nr. 18 S. 157).

§ 2

Vermögensübertragung

(1) Das volkseigene Vermögen, daß sich in Rechtsträgerschaft der volkseigenen Betriebe der Wohnungswirtschaft befindet, geht nach Maßgabe des Gesetzes über das Vermögen der Gemeinden, Städte und Landkreise (Kommunalvermögensgesetz — KVG —) vom 6. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 660) in das Vermögen der Gemeinden und Städte über, in deren Territorium sich die Wohngebäude und baulichen Anlagen sowie der Grund und Boden befinden.

(2) Die Städte und Gemeinden sind Anteilseigner der gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften, die durch Um-